

In der Senatssitzung am 4. Mai 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

29.04.2021

L 7

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 04.05.2021

„Landesmindestlohn für Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen?“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Ist es richtig, dass seitens einer (oder mehrerer) Bremischen Behörde(n) öffentliche Aufträge an mindestens eine Werkstatt für behinderte Menschen vergeben wurde, ohne dass hierbei der Landesmindestlohn angewandt wurde?
2. Gibt es Überlegungen seitens des Senats, auch den Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen den Landesmindestlohn zu zahlen?
3. Welches Ergebnis hat die letzte der alle drei Jahre stattfindenden Prüfung ergeben, ob Außenarbeitsplätze der Werkstatt Bremen in reguläre Arbeitsverhältnisse – gegebenenfalls auf Grundlage des Budgets für Arbeit – umgewandelt werden können?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1 und 2:

Die Träger von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen haben die Regelungen zur Tariftreue nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz einzuhalten, wenn sie öffentliche Aufträge annehmen. Die im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die je nach Bedarf im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzten Produktionshilfen werden von den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich tariflich entlohnt.

Der Landesmindestlohn bezieht sich nach § 2 Abs. 1 des Landesmindestlohngesetzes auf Beschäftigte im Sinne des allgemeinen arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs und nicht auf arbeitnehmerähnliche Personen wie Werkstattbeschäftigte.

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie stellt ein Angebot für Menschen dar, die aufgrund ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Sie erhalten ein Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis. Gleichzeitig dient das Werkstattvertragsverhältnis der Erhaltung und Entwicklung der persönlichen Leistungs- und/oder Erwerbsfähigkeit. Für die Entlohnung der im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen gelten besondere bundesgesetzliche Regelungen, wie z.B. das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches sowie die Werkstättenverordnung. An diese speziellen

rechtlichen Vorgaben sind die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen gebunden. Die Forderungen des Bremer Behindertenparlaments nach einer besseren Entlohnung bzw. Zahlung des Mindestlohns sind dem Senat aber bekannt.

Zu Frage 3:

Gelungene Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. in ein Budget für Arbeit sind komplexe Prozesse und hängen von vielen Faktoren ab. Sie erfordern eine individuelle Planung, eine kompetente Unterstützung und einen langen Atem aller Beteiligten. Von besonderer Bedeutung ist dabei – neben der Motivation der Werkstattbeschäftigten – die Bereitschaft von Arbeitgebern, sich auf solch einen Prozess einzulassen. Die Werkstätten für behinderte Menschen haben den Auftrag, den Übergang von Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Werkstatt Bremen hat sich diese Zielsetzung derzeit zu einem Schwerpunkt gemacht.

Seit dem Inkrafttreten der zweiten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1.1.2018 ist die Teilhabe am Arbeitsleben – und somit auch der mögliche Übergang in ein Budget für Arbeit – ein Themenbereich der Gesamtplanung. In diesem Prozess werden – mittels der Moderation durch den Fachdienst Teilhabe im Amt für Soziale Dienste – die Wünsche und Bedarfe der Betroffenen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Da die Einführung dieses neuen Bedarfsermittlungsverfahrens BENI schrittweise erfolgt, kann noch kein umfassendes Ergebnis der Überprüfung der Außenarbeitsplätze vorgelegt werden.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Der Landesmindestlohn gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 29.04.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.